

Satzung
über die Benutzung des Inselbades und des Lechstrands
der Stadtwerke Landsberg KU
(Badbenutzungssatzung BadBnS)

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Landsberg erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (FN BayRS 2020-1-1-I) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Art, Umfang und Zweck des Betriebes

- (1) Die Stadtwerke Landsberg KU betreiben und unterhalten als öffentliche Einrichtung das Inselbad (beheiztes Freibad) sowie den Lechstrand. Der Lechstrand ist Teil des Inselbades.
- (2) Die BadBnS dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Inselbad Landsberg am Lech und am Lechstrand.
- (3) Die BadBnS ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erklärt sich der Badegast mit den Bestimmungen der Badgebührensatzung (BadGebS) und allen sonstigen Anordnungen, insbesondere den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen, einverstanden.

§ 2 Benutzungsrecht und Einschränkungen des Benutzungsrechts

- (1) Die Benutzung des Inselbades mit Lechstrand steht jedermann nach Maßgabe dieser BadBnS gegen Entrichtung der in der Badgebührensatzung festgelegten Gebühren frei.
- (2) Ausgeschlossen von der Benutzung sind:
 - Personen, die unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln stehen (z. B. Betrunkene),
 - Personen, die an einer übertragbaren oder meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - Personen, die an offenen Wunden oder offenen Hautausschlägen leiden,
 - Personen, die Tiere mit sich führen sowie
 - Personen, die die Sicherheit und Ordnung des Badebetriebes gefährden.
- (3) Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt zum Lechstrand verboten.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Kindern unter 8 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die über 16 Jahre alt ist, erlaubt; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder werden können (z. B. Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen) oder aus sonstigen Gründen beim Besuch des Bades der Aufsicht bedürfen.

- (5) Jede gewerbliche Betätigung Dritter in der öffentlichen Einrichtung, insbesondere die Erteilung von Schwimmunterricht und das Verteilen von Druck- und Werbeschriften bedarf der Genehmigung der Stadtwerke Landsberg KU. Hiervon unberührt bleiben etwaige nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen.
- (6) Die Abhaltung sportlicher Wettkämpfe oder ähnlicher Veranstaltungen bedürfen einer gesonderten Genehmigung der Stadtwerke Landsberg KU.

§ 3 Benutzung durch Vereine, Verbände und Schulen

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für die Benutzung der Badeanlagen durch Vereine, Verbände, Schulen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem Badepersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Badbenutzungssatzung sowie die Anordnungen des Badepersonals eingehalten werden. Die eigene Überwachungspflicht der Aufsichtsperson (Lehrkräfte, Erzieher o. a.) bleibt unberührt.
- (2) Die Zulassung geschlossener Gruppen ist allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung mit den Stadtwerken Landsberg KU im Rahmen der BadBnS und BadGebS zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.

§ 4 Betriebszeiten und Nutzungsdauer

- (1) Die Betriebszeiten und die Nutzungsdauer werden durch die Stadtwerke Landsberg KU festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die Stadtwerke Landsberg KU können zur Vermeidung von Überfüllung und bei anderen unvorhergesehenen Ereignissen den Badebetrieb einschränken oder sperren und bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z. B. Personalmangel, behördliche Anordnung, Sanierung) das Bad vorübergehend oder auf längere Zeit schließen. Gleiches gilt, wenn Gründe zum Schutz vor meldepflichtigen Krankheiten dies erforderlich machen.
- (3) Die Stadtwerke Landsberg KU können den Zugang zum Lechstrand jederzeit sperren oder die Benutzung des Lechstrands einschränken oder untersagen, wenn dies zur Abwendung von Gefahren für die Benutzer erforderlich ist.
- (4) Den Badegästen steht keine Entschädigung zu für den Fall, dass das Bad oder der Lechstrand gemäß Absatz (2) oder (3) geschlossen werden muss.

§ 5 Badebekleidung, Aufbewahrung von Kleidung

- (1) Die Benutzung der Badeanlagen ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet. Der Aufenthalt am Schwimmbecken in Straßenschuhen sowie das Tragen von Straßenkleidung in den Becken sind nicht gestattet.
- (2) Babys und Kleinkinder müssen eine festsitzende, gut abschließende Badebekleidung oder spezielle Badewindeln tragen.
- (3) Der Badegast kann seine Kleidung in den Garderobenschränken aufbewahren. Zur Benutzung der Garderobenschränke (Schließfächer) erhält der Badbenutzer einen Schlüssel, für den eine in der Gebührensatzung festgelegte Gebühr bzw. Pfand zu entrichten ist. Bei

Verlust dieses Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Prüfung der Eigentümerschaft ausgegeben.

§ 6 Fundgegenstände

- (1) Fundgegenstände sind an der Kasse oder beim Aufsichtspersonal abzugeben.
- (2) Nicht abgeholte Fundgegenstände werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 7 Haftung der Stadtwerke Landsberg KU

- (1) Die Benutzung des Bades, des Lechstrands und seiner Einrichtungen, insbesondere der Sprungbretter, des Wellenbeckens und der Rutschbahnen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr der Badegäste, die die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise des Aufsichtspersonals zu beachten haben.
- (2) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe bzw. Pflicht der Stadtwerke Landsberg KU oder deren Angestellten ist, Kinder und Jugendliche, Nichtschwimmer sowie nicht geschäftsfähige oder behinderte Personen individuell zu betreuen oder zu beaufsichtigen. Diese Aufgabe ist vielmehr von den Begleitpersonen wahrzunehmen.
- (3) Die Stadtwerke Landsberg KU und ihre Bediensteten haften für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades, seiner Einrichtungen und des Lechstrands ergeben, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Verhalten in der Badeanlage

- (1) Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was gegen die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit in der Badeanlage oder die guten Sitten verstößt. Jeder Badnutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vertretbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Das Baden im Bach innerhalb des Badebereichs ist verboten.
- (3) Die Einrichtungen des Bades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung von Badeeinrichtungen ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Jeder Badegast ist verpflichtet, vorgefundene Verunreinigungen oder Beschädigungen dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (4) Bei nachgewiesenen Verunreinigungen wird der Verursacher für die zur Beseitigung anfallenden Reinigungskosten auf Kostenerstattung in Anspruch genommen. Hierdurch werden weitere Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen. Eine Strafverfolgung bleibt vorbehalten.
- (5) Behälter aus Glas und Keramik dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereich nicht benutzt werden.
Sofern Flaschen, Gläser o. ä. zerbrochen werden, sind die Scherben sofort zu sammeln und in den nächsten Abfallkorb zu bringen. Dieser Vorfall ist unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.
- (6) Die Verwendung von Schwimfflossen und Schnorchelgeräten in den Becken ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

- (7) Bei starkem Badebetrieb kann die Nutzung von Wasserspielgeräten im Becken eingeschränkt werden. Ballspiele auf dem Schwimmgelände sind bei höherem Besucheraufkommen zu unterlassen.
- (8) Fahrräder und andere sperrige Gegenstände dürfen nicht mit in das Bad genommen werden.
- (9) Der Plattenbelag um die Schwimmbecken darf nur über die ausgewiesenen Zugänge betreten werden.
- (10) Das Fotografieren oder Ablichten von Personen ohne deren Einwilligung ist in der öffentlichen Einrichtung verboten.

§ 8a Benutzungsregeln am Lechstrand

- (1) Der Bereich am Lechstrand, in dem das Baden erlaubt ist, ist durch Leinen und Bojen gekennzeichnet. Im Strömungsbereich des Lech ist das Baden untersagt. Die Beschilderung ist zu beachten, den besonderen Sicherheits- und Verhaltensregeln am Lechstrand sowie den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) § 8 Abs. 1, 3 bis 8 gelten entsprechend.

§ 9 Beckenbenutzung

- (1) Nichtschwimmer dürfen das Sport- und Sprungbecken nicht benutzen.
Das Schwimmerbecken darf von Nichtschwimmern nicht benutzt werden, außer, wenn dies zum Schwimmen lernen unter Anleitung einer dafür ausgebildeten Person geschieht.
- (2) Kinder und andere Personen, die nicht schwimmen können, dürfen sich im Nichtschwimmerbecken nur innerhalb der für sie geeigneten Wassertiefe aufhalten.
- (3) Nichtschwimmer dürfen bei Inbetriebnahme der Wellenanlage, die über Lautsprecher bekannt gegeben wird, das Wellenbecken nicht benutzen und müssen es ggf. sofort verlassen.

§ 10 Sprunganlagen, Rutschen

- (1) Die Sprunganlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal benutzt werden. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Der Badegast muss sich vor dem Absprung vergewissern, dass der Sprungbereich frei ist. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereichs sind untersagt. Es darf nur jeweils eine Person das Sprungbrett betreten.
- (2) Auch das Rutschen erfolgt auf eigene Gefahr.
Im Bad angebrachte Hinweisschilder für die Benutzung der Rutschen, insbesondere der Free-Fall-Rutsche, müssen unbedingt beachtet werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Free-Fall-Rutsche um eine Anlage handelt, bei deren Benutzung unter Nichtbeachtung der Hinweise erhebliche Verletzungen möglich sind.
Der Aufenthalt im Landebereich der Rutschen ist verboten. Eine Rutsche darf nur mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden.
- (3) Die Entscheidung über die Freigabe von Sprunganlagen sowie von Rutschen trifft das zuständige Aufsichtspersonal.

§ 11 Zuwiderhandlungen, Hausrecht

- (1) Das Badepersonal hat für die Sicherheit der Badegäste sowie für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Das Personal ist berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Schwimmmeister bzw. sein Vertreter übt gegenüber den Badegästen das Hausrecht aus. Gleiches gilt für die Aufsichtsführende Person am Lechstrand. Der Schwimmmeister bzw. die Aufsichtsführende Person ist befugt, Badegäste, welche die Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sauberkeit stören, den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten oder sonst den Bestimmungen dieser Badbenutzungssatzung zuwiderhandeln, aus dem Bad und vom Lechstrand zu verweisen und diesen den Zutritt zeitweise oder dauerhaft zu untersagen. Das Eintrittsgeld wird in diesem Fall nicht zurückerstattet.
- (3) Bei missbräuchlicher Verwendung der Saisonkarten werden diese ersatzlos eingezogen.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung des Inselbades, des Lechstrands und seiner Einrichtungen wird eine Gebühr auf Grund einer Badgebührensatzung (BadgebS) erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Badbenutzungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 30.04.2014 außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 17.11.2022



Gerald Nübel
Technischer Vorstand



Jörg Gründinger
Kaufmännischer Vorstand